

Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 24. April 2004 auf der Grundlage des Artikel 35 §§ 1 bis 5 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV- Modernisierungsgesetz-GMG) vom 14. November 2003 (BGBl. I S.2190) in Verbindung mit Art.1 §§ 77, 79, 79a, 80, 81 des Gesetzes in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung folgende Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen beschlossen- **Nachtrag 1 vom 18. November 2006, Nachtrag 2 vom 20. Februar 2010, Nachtrag 3 vom 26./27.06.2015:**

Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung regelt die nach § 80 SGB V durchzuführenden Wahlen für die Mitglieder ¹⁾ der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN).

Sie gilt für die Wahl:

1. der Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. des Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus der Mitte der Vertreterversammlung,
3. der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes,
4. des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Vertreterversammlung und Vorstand werden für sechs Jahre gewählt.

(3) Soweit durch diese Wahlordnung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung der Wahlen die Rechtsvorschriften des niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechend.

¹⁾ Soweit in dieser Wahlordnung vom Vertragsarzt, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ermächtigter Krankenhausarzt, Vorsitzenden, Geschäftsführer, Mitarbeiter, etc. gesprochen wird,

steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; Auf die Aufnahme dieser Formulierung in den Text ist aus Gründen der Lesbarkeit dieser Bestimmungen verzichtet worden.

§ 2 Wahlkreise und zu wählende Mitglieder

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus maximal 50 Mitgliedern.
- (2) Für die Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung werden Wahlkreise gebildet. Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder in der Vertreterversammlung bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis zu den im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen Wahlberechtigten auf der Grundlage des Proportionalverfahrens „Hare-Niemeyer“.
- (3) Die Einteilung der Wahlkreise richtet sich grundsätzlich nach der Gliederung der Bezirksstellen gemäß § 12 der Satzung. Die Wahlkreise sind neu einzuteilen, sofern die Berechnung gemäß § 2 Abs. 2 für einen Wahlkreis weniger als zwei Mandate für die Vertreterversammlung ergibt. Dementsprechend werden die Wahlkreise wie folgt gebildet:

Emden, Landkreis Aurich, Leer, Norden, Wittmund, Aschendorf-Hümmling, Wilhelmshaven, Friesland, Wesermarsch

Wahlkreis Aurich/Wilhelmshaven (I)

Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfsburg, Peine, Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel

Wahlkreis Braunschweig (II)

Göttingen, Northeim, Osterode, Holzminden, Gandersheim

Wahlkreis Göttingen (III)

Hannover, Hameln- Pyrmont, Celle, Grafschaft Schaumburg, Schaumburg- Lippe

Wahlkreis Hannover (IV)

Hildesheim, Alfeld

Wahlkreis Hildesheim (V)

Lüneburg, Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg

Wahlkreis Lüneburg (VI)

Oldenburg, Delmenhorst, Ammerland, Cloppenburg, Vechta

Wahlkreis Oldenburg (VII)

Osnabrück, Lingen, Grafschaft Bentheim, Meppen

Wahlkreis Osnabrück (VIII)

Stade, Cuxhaven, Bremervörde, Land Hadeln, Osterholz, Wesermünde

Wahlkreis Stade (IX)

Verden, Grafschaft Diepholz, Fallingbostel, Grafschaft Hoya, Nienburg, Rotenburg, Soltau

Wahlkreis Verden (X)

- (4) Für die Wahl der Vertreter aus der Gruppe der Psychotherapeuten (§ 80 Abs. 1 Satz 3 SGB V) bildet das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen einen einheitlichen Wahlkreis (P). Dies gilt auch für angestellte und ermächtigte Psychotherapeuten.
- (5) Für die Wahl der Vertreter aus der Gruppe der Psychotherapeuten wird der Anteil auf höchstens zehn v.H. der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt.

§ 3 Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung stellt mit Wirkung zum 02. Mai des Jahres vor dem Wahljahr aufgrund der Zahl der Mitglieder der KVN fest, wie viele Vertreter pro Wahlkreis zur Vertreterversammlung zu wählen sind.
- (2) Sofern die Feststellung nach Abs. 1 eine Neueinteilung der Wahlkreise gemäß § 2 Abs. 3 erforderlich macht, erfolgt diese zum 01. November des Jahres vor dem Wahljahr.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellung sind jeweils im darauffolgenden Heft des niedersächsischen Ärzteblattes zu veröffentlichen. Abweichend von § 2 Abs. 3 haben nachträgliche Änderungen der Mitgliederzahlen keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu Wählenden.
- (4) Für die Wahlen zur Vertreterversammlung für die 17. Amtsperiode im Jahr 2016 gilt die Regelung des § 3 mit der Maßgabe, dass die Feststellung nach Abs. 1 zum 01. November 2015 erfolgt.

§ 4 Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen getrennt nach Wahlkreisen. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Vertreter werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.
- (2) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Dabei hat jedes wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die bis zum Stichtag nach Abs. 4 in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wählen können die Wahlberechtigten nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Zu den Mitgliedern, die in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gehören gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN

1. Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten,
2. ermächtigte Krankenhausärzte und ermächtigte Krankenhauspsychotherapeuten sowie
3. angestellte Ärzte in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9 und 9 a SGB V angestellte Ärzte, die bei Addition der Stundenzahl aller Anstellungsverhältnisse mindestens halbtags (durchschnittlich 20 Wochenstunden) beschäftigt sind, gemäß § 77 Abs. 3 SGB V i.V. m. § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN.

Wahlberechtigt ist nicht

1. wer infolge Richterspruchs kein allgemeines Wahlrecht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst,
3. wer aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
4. wer infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wahlberechtigt ist.

(2) Die ärztlichen Mitglieder werden nach folgenden Kriterien zugeordnet:

- die zugelassenen Ärzte nach ihrem Vertragsarztsitz,
- die ermächtigten Krankenhausärzte nach dem Sitz des Krankenhauses, an dem der Arzt im Rahmen seiner Ermächtigung tätig ist,
- die angestellten Ärzte nach dem Vertragsarztsitz des anstellenden Vertragsarztes bzw. des anstellenden Medizinischen Versorgungszentrums. Bei mehreren Anstellungen in verschiedenen Wahlkreisen erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem das Mitglied mit der höchsten Stundenzahl angestellt tätig ist.

Für die Zuordnung zu einem Wahlkreis ist vorrangig die Zulassung maßgeblich. Eine Ermächtigung ist vor der Anstellung zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen (zum Beispiel zwei hälftige Zulassungen/Ermächtigungen in unterschiedlichen Wahlkreisen; Anstellungen bei verschiedenen Arbeitsgebern mit gleichen Wochenstundenanzahl in unterschiedlichen Wahlkreisen) erfolgt die Zuordnung zu einem Wahlkreis nach dem ältesten Beginndatum in der statusrelevanten Entscheidung des Zulassungsausschusses. Bei identischem Beginndatum entscheidet das Mitglied bis zum Stichtag nach Abs. 4 über die Zuordnung zu einem Wahlkreis. Erklärt sich das Mitglied nicht fristgerecht, entscheidet der Wahlleiter das Los.

(3) Wählbar zur Vertreterversammlung sind die gemäß Abs. 1 wahlberechtigten Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen. Nicht wählbar ist, wer

1. nicht wahlberechtigt ist,

2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
 3. infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wählbar ist,
 4. wer bei einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen hat, hauptamtlich tätig ist.
- (4) Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach Abs. 1 und Abs. 3 ist der 01. September des Wahljahres.
- (5) Verliert ein Mitglied der Vertreterversammlung die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Vertreterversammlung aus.

II. Wahlvorbereitungen

§ 6 Wahlzeit

- (1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen setzt Beginn und Ende der Wahlzeit fest.
- (2) Die Wahlzeit muss mindestens vierzehn Tage betragen. Die Wahlzeit beginnt mit Versendung der Wahlmittel und endet mit Ablauf des sechzehnten Tages danach, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Kann die Wahl während dieser Wahlzeit infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, so findet eine Nachwahl (§ 41) statt.

§ 7 Bildung des Wahlausschusses

- (1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen beruft für die Dauer der Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Wahlleiter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.
- (3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zur Vertreterversammlung wahlberechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (5) Der Wahlleiter, sein Vertreter und Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Bewerber oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags sein.

§ 8 Tätigkeit des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 11), Änderungen des Wählerverzeichnisses (§ 12) sowie über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18) und stellt das Ergebnis der Wahl (§§ 24, 25) fest.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Der Wahlausschuss berät und beschließt in der öffentlichen Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (3) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen und weist auf Abs. 2 Satz 1 hin.

§ 9 Bekanntgabe der Wahlzeit und des Wahlausschusses

Der Vorstand veröffentlicht vier Monate vor Ende der Wahlzeit im niedersächsischen Ärzteblatt:

1. Beginn und Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
2. Beginn und Ende der Wahlzeit,
3. Namen des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
4. Anschrift des Wahlausschusses,
5. Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter.

§ 10 Anlage des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis - Anlage 1). Im Wählerverzeichnis (Wählerliste) sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtstag und Praxisort alphabetisch aufzuführen. Die Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen sorgen dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und geführt werden, dass jede Berichtigung oder Neuaufstellung der Wählerverzeichnisse vor den Wahlen rechtzeitig beendet werden kann.
- (2) Die Eintragung der Wahlberechtigten in das jeweilige Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der Zuordnung zu einem Wahlkreis gemäß § 5 Abs. 2. Bis zum Ende der Auslegungsfrist tragen die Bezirksstellen dafür Sorge, dass die Wählerverzeichnisse den aktuellen Stand abbilden können. Nach dem Ende der Auslegungsfrist sind sie mit dem Vorblatt (Anlage 2) der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Hannover zuzuleiten. Notwendige Änderungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Vor Eintragung jeder Person ist ihr Wahlrecht durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen bzw. die von ihm beauftragten Personen zu prüfen.

§ 11 Einsicht ins Wählerverzeichnis und Einspruch

- (1) Der Vorstand hat mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt zu geben, wo und innerhalb welcher Zeit die Wählerverzeichnisse zur Einsicht für die Mitglieder ausliegen und wo und wie Einsprüche eingelegt werden können. Die Wählerverzeichnisse sind bei den Bezirksstellen anzulegen und an fünf aufeinander folgenden Werktagen auszulegen. Die auslegenden Bezirksstellen haben auf dem Vorblatt zur Wählerliste zu bescheinigen, wo und während welcher Zeit das Wählerverzeichnis zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt hat.
- (2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist im Wählerverzeichnis während der Auslegung das Geburtsjahr unkenntlich zu machen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann seine Nichteintragung durch Einspruch beanstanden. Sofern die Bezirksstelle dem Einspruch nicht abhilft, ist der Einspruch bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Berliner Allee 22, 30175 Hannover, schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 8). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn sie nicht erscheinen, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem Einspruchsführer durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gegen Empfangsschein auszuhändigen.

§ 12 Änderungen im Wählerverzeichnis

- (1) Streichungen eingetragener Personen aus dem Wählerverzeichnis dürfen nach Beginn der Auslegungsfrist nur durch den Wahlausschuss vorgenommen werden. Vor Streichung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (2) Aufnahmen im Wählerverzeichnis können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist durch die Bezirksstelle vorgenommen werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist dürfen Aufnahmen nur aufgrund einer Entscheidung des Wahlausschusses vorgenommen werden.
- (3) Sonstige Änderungen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind auf Veranlassung der Bezirksstellen vorzunehmen.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 angeführten Änderungen können nur bis zur Versendung der Wahlmittel vorgenommen werden.
- (5) Im Falle der Aufnahme oder Streichung sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen in den Wählerverzeichnissen sind als Nachträge aufzunehmen.
- (6) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche sind die Wählerverzeichnisse durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen abzuschließen. Auf dem Vorblatt zur Wählerliste oder zur Wahlkartei ist zu bescheinigen, wie viel Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind.

§ 13 Bekanntgabe zur Wahl

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen hat spätestens am 50. Tage vor Beginn der Wahlzeit (§ 6) im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt zu geben:

1. die in jedem Wahlkreis nach § 3 Abs. 1 zu wählende Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. den Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen an den Wahlleiter einzureichen sind (§ 14),
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15),
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 22).

§ 14 Einreichen der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden. Wahlvorschläge (Anlage 3) sind von den Einzelbewerbern oder Vertrauensleuten vom 60. bis zum 32. Tag vor Ende der Wahlzeit (§ 6) bis spätestens 18:00 Uhr am Sitz des Wahlausschusses (§ 7 Abs. 2) einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlkreis Wahlberechtigten unter Angabe der des jeweiligen Praxisortes (mit Postleitzahl) unterschrieben sein. Unterschriften der auf dem Wahlvorschlag Genannten sind dabei mit zu berücksichtigen. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen (Vertrauensperson und Stellvertreter) benannt werden. Fehlt diese Angabe so gelten die beiden Erstunterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertretung. Ein Wahlberechtigter darf nicht Vertrauensperson für mehrere Wahlvorschläge sein. Findet die Erstellung eines Listenwahlvorschlages durch eine Wahlversammlung statt, so zeichnet die Vertrauensperson für das demokratische Verfahren bei der Aufstellung der Liste. Die Vertrauensperson bestätigt in allen Fällen durch ihre Unterschrift die Verbindlichkeit der Reihenfolge der Bewerber auf einem Listenwahlvorschlag. Zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ist ausschließlich die Vertrauensperson oder der Einzelbewerber berechtigt.
- (3) Namen oder Kurzbezeichnungen für Listenwahlvorschläge dürfen nicht mehr als drei Wörter umfassen. Namen oder Kurzbezeichnungen politischer Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz dürfen nicht verwendet werden.

§ 15 Die Bewerber

- (1) In einem Wahlvorschlag können höchstens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder in diesem Wahlkreis zu wählen sind (§ 3 Abs. 1). Es können auch weniger Bewerber vorgeschlagen werden. Werden in einem Wahlvorschlag mehr Bewerber vorgeschlagen, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerber vom Wahlausschuss zu streichen.

- (2) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einem Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, zur Vertreterversammlung wahlberechtigt ist.
- (3) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Zu- und Vorname, Geburtsjahr, Praxisort und Facharztbezeichnung aufgeführt sein.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung jedes Vorgeschlagenen, dass er der Aufnahme seines Namens in dem Wahlvorschlag zustimmt, einzureichen (Anlage 4). Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (5) Ein Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist der Wahlleitung schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.
- (6) Ein Bewerber wird auf dem Wahlvorschlag gestrichen, wenn er vor Ablauf der Frist nach Abs. 5 Satz 1 von der Bewerbung zurücktritt, vor diesem Zeitpunkt stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Ist außer ihm kein weiterer Bewerber auf dem Wahlvorschlag benannt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.
- (7) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge ist der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit eines Bewerbers auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Die auf den Bewerber entfallenden Stimmen bleiben dem Wahlvorschlag erhalten.

§ 16 Beseitigung von Mängeln, Änderungen und Zurückziehung

- (1) Wenn in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Wahlvorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat der Wahlleiter die Vertrauenspersonen unverzüglich dazu aufzufordern.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.
- (3) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen, sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie von mindestens fünf Unterzeichnern des Wahlvorschlags abgegeben werden.

§ 17 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung einzuladen.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften in Absatz 3 nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind (§ 5 Abs. 2),
2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
3. für welche die nach § 15 Abs. 4 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
4. die über die nach § 15 Abs. 1 zulässige Zahl hinausgehen.

(4) Der Wahlausschuss legt die Reihenfolge der Wahlvorschläge nach dem Alphabet fest.

(5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder Bewerbers sind schriftlich zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages im Anschluss an die Sitzung des Wahlausschusses mitzuteilen.

(6) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Nichtstattfinden der Wahl

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Der Wahlleiter unterrichtet die Wahlberechtigten vor Beginn der Wahlzeit hierüber. Aus diesem Wahlkreis sind Mitglieder in der Vertreterversammlung nicht vertreten.

§ 19 Herstellung der Wahlmittel; Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Für die Wahlen sind amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel [Anlage 5a) und b)],
2. der Wahlausweis (Anlage 6),
3. der äußere Briefumschlag (Anlage 7),
4. der innere Briefumschlag und (Anlage 8)
5. ein Abdruck des § 22 der Wahlordnung.

(2) Auf den äußeren Briefumschlägen sind die jeweiligen Wahlkreise kenntlich zu machen.

(3) Sämtliche Wahlunterlagen sind gegen Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen und bis zum Beginn der Wahl der neuen Vertreterversammlung sorgfältig aufzubewahren.

§ 20 Herstellung der Stimmzettel

- (1) Aufgrund der eingegangenen und geprüften Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Wahlkreis der Stimmzettel [Anlage 5a) und 5b)] hergestellt. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge (§ 17 Abs. 3) und innerhalb der Wahlvorschläge Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung der zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge, in der diese im Wahlvorschlag aufgeführt worden sind. Mehrere Wahlvorschläge sind voneinander abzugrenzen.
- (2) Der Stimmzettel enthält jeweils ein Feld zur Stimmabgabe
 1. für jeden Listenbewerber eines Listenvorschlags,
 2. für jeden Einzelwahlvorschlag.

§ 21 Absendung der Wahlmittel

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahl unter Mitteilung der Wahlzeit die in § 20 aufgeführten Wahlmittel abgesandt werden.

III. Durchführung der Wahl

§ 22 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Sind in einem Wahlvorschlag mehrere Bewerber aufgeführt, so ist der Wähler an die Reihenfolge, in der die Bewerber dort aufgeführt sind, nicht gebunden.
- (3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (§ 4 Abs. 2). Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Werden die Namen von mehr Bewerbern angekreuzt, als in diesem Wahlkreis Mitglieder insgesamt zu wählen sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.
- (5) Der Wähler legt den mit seinem Stimmabgabevermerk versehenen Stimmzettel in den leeren inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- (6) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlausweis enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und Datums mit seinem Vor- und Zunamen.

- (7) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf seine Kosten an den Wahlleiter.
- (8) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter bis 18:00 Uhr zugegangen sein.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23 Einberufung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Der Wahlausschuss bedient sich für die Auszählung der Stimmen der bei ihm gebildeten Wahlvorstände. Den Wahlvorständen soll jeweils ein Mitglied der jeweiligen Bezirksstelle angehören. Die Wahlvorstände haben das Ergebnis der Auszählung dem Wahlausschuss unmittelbar mitzuteilen.
- (3) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 8 Abs. 2) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge einzeln zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest,
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei der Verteilung der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge ist das Verfahren „Hare-Niemeyer“ anzuwenden. Die zu vergebenden Sitze werden nach den folgenden Sätzen 3 bis 6 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Be-

rechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Die auf den Wahlvorschlag einer Liste nach den Absätzen 2 bis 4 entfallenen Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.
- (4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber mit Stimmzahlen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze die Bewerber ohne Stimmzahlen. Sind mehr Bewerber ohne Stimmzahlen vorhanden, als noch Sitze zu vergeben sind, so entscheidet das Los.
- (5) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (6) Bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 2) sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (7) Der Wahlausschuss stellt fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.
- (8) Die nicht gewählten Bewerber eines Listenwahlvorschlags, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlags.
- (9) Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los. Bewerber ohne Stimmzahlen schließen sich an; ihre Reihenfolge wird durch Los entschieden.
- (10) Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.
- (11) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge sowie der nicht gewählten Bewerber dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen unverzüglich mit. Der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gibt das Ergebnis der Wahl im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt.
- (12) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen verwahrt die Unterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 44) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 25 Benachrichtigung des Gewählten

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 hinzuweisen.

- (2) Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied der Vertreterversammlung handeln oder als solches angesehen werden, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter zugegangen ist.
- (5) Eine Vertretung der Gewählten in den Sitzungen der Vertreterversammlung ist ausgeschlossen.

§ 26 Ablehnung der Wahl

- (1) Lehnt ein zum Mitglied der Vertreterversammlung Gewählter die Wahl ab, stirbt er oder scheidet er sonst vor Annahme der Wahl aus, so wird er durch eine Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem er gewählt worden ist, ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, trifft der Wahlleiter. § 25 findet entsprechende Anwendung.

§ 27 Verlust des Sitzes

- (1) Verliert ein Mitglied der Vertreterversammlung seinen Sitz, so wird es durch eine Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem es gewählt worden ist, ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, trifft die Vertreterversammlung oder, wenn Zweifel nicht bestehen, der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen. Die Vorschriften des § 26 finden auf die Ersatzperson entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlleiters der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen tritt.

V. Wahlprüfung

§ 28 Wahlprüfungsverfahren

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung nach Maßgabe der Bestimmung der §§ 29 bis 39.

§ 29 Einspruch

Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

§ 30 Einspruchsberechtigung

Zum Einspruch ist berechtigt:

1. jedes Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen,
2. der Wahlleiter,
3. der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen der vorhergehenden Wahlperiode.

§ 31 Einspruchsfrist

- (1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im niedersächsischen Ärzteblatt beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so ist ein Bevollmächtigter zu benennen.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 32 Einspruchsgründe

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 33 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen sein.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden:
 1. der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und der stellvertretende Vorsitzende sowie deren Amtsvorgänger der vorhergehenden Wahlperiode,
 2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
 3. Bewerber auf Wahlvorschlägen.
- (4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein zum Richteramt befähigtes Mitglied.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 34 Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt zu dem Verhandlungstermin mindestens eine Woche vorher ein:

1. denjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. Personen, die als Bewerber oder Mitglied der Vertreterversammlung oder als Ersatzperson durch die Entscheidung betroffen sein könnten. Dabei sind die §§ 31 und 32 zu beachten.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt es den Bevollmächtigten einzuladen.

Die Einladungen sind in entsprechender Anwendung des § 63 Abs. 1 Satz 2 SGG bekannt zu geben.

(2) Innerhalb derselben Frist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen,
2. der Wahlleiter.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet insoweit entsprechende Anwendung. Der Wahlprüfungsausschuss kann zum Zwecke der Wahrung des Wahlheimnisses die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen.

§ 35 Verfahrensregelungen

(1) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Wahlordnung etwas Abweichendes ergibt.

(2) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung derjenige, der Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung sowie das wesentliche Ergebnis der Aussagen der Zeugen und der Sachverständigen wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 36 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss berät geheim.

(2) Bei der Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die während der Dauer der Verhandlung an dieser teilgenommen haben.

§ 37 Inhalt des Beschlusses

- (1) Der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses hat eine Feststellung über die Gültigkeit der Wahl sowie die sich aus einer Ungültigkeit der Wahl ergebenden Folgerungen zu treffen.
- (2) Im Beschluss sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 38 Zustellung des Beschlusses

Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist den Beteiligten vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 39 Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden.

§ 40 Nachwahl und Wiederholungswahl

- (1) Auf die Nachwahl und die Wiederholungswahl finden unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 3 dieser Wahlordnung die Rechtsvorschriften des niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.
- (2) Die Wahlzeit bestimmt die Aufsichtsbehörde. Im Falle der Nachwahl soll die reguläre Wahlzeit angemessen verlängert werden.
- (3) Abweichende Regelungen i.S. von § 6 Abs. 2, insbesondere Verlängerungen der Wahlzeit, stellen keinen Fall einer Wiederholungs- und Nachwahl dar.

§ 41 Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung in der von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für die ehrenamtlichen Organmitglieder festgesetzten Höhe.
- (3) Der Wahlleiter erhält für seine Tätigkeit eine gesonderte Vergütung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 42 Fristen und Termine

Die von dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 43 Schriftform

Soweit diese Wahlordnung die Schriftform für Erklärungen vorschreibt, müssen diese persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.

§ 44 Aufbewahrungsfristen

Wahlunterlagen können 60 Tage vor der neuen Wahl zur Vertreterversammlung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 45 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft.
- (2) Änderungen der Wahlordnung treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft.

Anlage 1

Wählerverzeichnis

Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Wahlkreis.....

	Der Wahlberechtigte	
Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort	Bemerkungen
1	2	2

Anlage 2

Vorblatt zum Wählerverzeichnis

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen , den

Der Beauftragte gemäß § 10 Abs. 3:

Betr.: Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.....

Dieses Wählerverzeichnis hat zur Einsicht durch die Mitglieder vom bis im Wahlkreis ausgelegen. Es erfasstWahlberechtigte.

.....
(Der Beauftragte)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Hannover, den

Das Wählerverzeichnis wird- unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die Einsprüche ¹⁾ - hiermit abgeschlossen. Es sind nunmehr Wahlberechtigte einzutragen.

.....

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Hannover, den

Gemäß § 12 WO-KVN sind Wahlberechtigte gestrichen und Wahlberechtigte nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der Wahlberechtigten beträgt

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Wahlvorschlag

für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen im Jahre
im Wahlkreis.....

I. Dieser Wahlvorschlag soll den Namen/die Kurzbezeichnung
..... führen.¹⁾

Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag eingereicht.¹⁾

II. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerber vorgeschlagen:

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Geburts- jahr	Facharzt- bezeichnung	Praxisort	Arbeitsstätte	Nr. des Wählerverz.

III. Vertrauensperson(en) für diesen Wahlvorschlag sind:

1.

(Vertrauensperson: Name, Vorname, Anschrift)

2.

(Stellvertreter: Name, Vorname, Anschrift)

Sofern keine Vertrauenspersonen genannt werden, gilt der Erstunterzeichner als Vertrauensperson und der Zweiunterzeichner als Stellvertreter.

Die Vertrauenspersonen erklären, dass sie nicht Vertrauenspersonen für einen weiteren Wahlvorschlag dieser Wahl sind.

IV. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 10) Wahlberechtigte:²⁾

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Praxisort (mit PLZ)	Persönl.u. handschriftl. Unterschrift

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige/Unleserliche Wahlvorschläge dürfen nach § 17 Abs. 2 WO-KVN nicht zugelassen werden!)

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

²⁾ Die Erklärung zu IV. kann auch als Anlage beigefügt werden.

Anlage 4

Bewerber-Erklärung

für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen im Jahre
..... Wahlkreis

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einen weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Wahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung ausschließen, insbesondere, dass ich nicht Bediensteter einer Behörde bin, welche die Aufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen führt.

....., den

(Ort) (Datum)

.....
(Vor- und Zuname)
- in Druckschrift -

.....

(Praxisort)

(Unterschrift)

Anlage 5 a

(Mehrere Wahlvorschläge)

Stimmzettel

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung
Niedersachsen ??(Jahr)

Jeder Wahlberechtigte hat 1 Stimme.
Es darf daher nur 1 Stimmabgabevermerk angebracht sein.

Wahlvorschlag 1	
Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags	
1. Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung	
2.	
3.	

Wahlvorschlag 2	
Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags	
1.	
2.	
3.	
<i>Achtung ! Zeilen müssen gleich groß sein!</i>	

Wahlkreis?

Bezirksstelle ??

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem ???, dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 22 Abs. 8 WO-KVN)

Anlage 5 b

(Nur 1 Wahlvorschlag)

Stimmzettel

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung
Niedersachsen ??(Jahr)

Jeder Wahlberechtigte hat nur Stimme.
Es darf daher nur Stimmabgabevermerk angebracht sein.

Wahlvorschlag Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags	
1. Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung	
2.	
3.	
Achtung ! Zeilen müssen gleich groß sein!	

Wahlkreis?

Bezirksstelle ??

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem ???, dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 22 Abs. 8 WO-KVN)

Anlage 6

Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen im Jahre

Wahlkreis

Nr. der Wählerliste

Name:

Vorname:

geboren am:

Praxisort:

ist wahlberechtigt zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

Hannover, den.....

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

Achtung ausfüllen!

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

- a) die oben genannte Person bin und
- b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

....., den

(Ort / Datum)

.....

(Vor- und Zuname des Wahlberechtigten)

Anlage 7

Äußerer Briefumschlag

An den

Wahleiter
Frau/HerrnHannover
(Straße und Hausnummer)

Wahl zur
Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Wahlkreis:.....

Anlage 8

Innerer Briefumschlag!

Wahlumschlag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Wahlkreis:.....

(Dieser Wahlumschlag darf **nur** den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen)